Versuch über die von der löbl. ökonomischen Gesellschaft zu Bern für das jahr 1762 aufgegebene Frage: Wäre es dienlich, dass die Allmenten, Weidrechte, etc. abgeschaft, und das gemeine Erdrich eingeschlagen würde? und wie müszte dieses veranstaltet werd...

Autor(en): **Seigneux von Correvon**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische Gesellschaft zu Bern gesammelt**

Band (Jahr): **4 (1763)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-386580

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II.

Verſuch

über die

von der löbl. ökonomiſchen Geſellſchaft zu Bern

für das jahr 1762.

aufgegebene Frage:

Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weidrechte, ꝛc. abgeſchaft, und das gemeine Erdrich eingeſchlagen würde? und wie müßte dieſes veranſtaltet werden? ꝛc.

Eine gekrönte Preisſchrift

von

Hr. Seigneux von Correvon,

der ökon. Geſellſ. zu Loſanen Präſidenten,

wie auch der ök. Geſ. zu Bern Ehrenmitglied.

Verſuch einer Beantwortung der Preisfrage:

Wäre es dienlich, daß die Allmenten, Weidrechte, Gemeingüter abgeſchaft und das gemeine Erdrich unter die Partikularen ausgetheilt oder eingeſchlagen würde? und wie müßte dieſe ändrung zum beſten vortheile der Gemeinden veranſtaltet werden?

In wichtigen unterſuchungen, die das gemeine beſte berühren, kan man nicht zu geſchwinde noch allzu gerade auf den endzwek gehn. Da dieſer dermalen darinn beſteht, den nuzen und die ſchwierigkeiten zu kennen, die aus der verwandlung der Allmenten, Gemeingüter und Weidrechten, in eingefriſtete und beſondere beſizungen, entſtehn möchten; ſo wird nöthig ſeyn, vor allem aus ſich einen richtigen begrif von dem gegenſtande zu machen. Da aber derſelbe verſchiedene beſondere theile in ſich faſſet; ſo wird es nicht weniger nöthig ſeyn, dieſelben von einander auszuzeichnen, damit wir die regeln und ihre anwendung auf jeden theil darnach einrichten können.

Gemeinweiden, (Communes) kan man alle grundstüke nennen, welche der besizer nur während dem ersten raube einschliessen, und hernach anderst nicht, als in gemein mit dem dorfe nuzen darf. Der erste, der ein grundstük also einschloß, daß alle andere gemeingenossen von dessen nuzung ausgeschlossen waren, konnte sagen: dies ist mein. In der that ist es nur in so weit sein, als er dasselbe einschliessen kan. Laßt uns das verschiedene erdrich durchgehn, welches dieser einschränkung unterworfen ist, und sich in dem falle dieses unvollkommenen eigenthums befindet.

Die Weinberge sind diejenige art von grundstüken, welche den zwang und die einschrankung am wenigsten vertragen können; wenn man die unkosten, dieselben anzulegen, den hohen preis auf den sie gestiegen sind, und die freyheit die ihr anbau erfordert, in betrachtung zieht. Auch werden dieselben gemeinlich ohne eine solche einschrankung besessen, welche die besizer zwingen könnte, sie zu einer gewissen zeit zu öfnen. Dennoch finden sich in unsrer landschaft gegenden, wo behauptet wird, daß die weinberge nach der weinlese zur weide für die schaafe (*) offen stehn sollen, als eine Gemeinweide: In andern gegenden sind die weinberge von dieser beschwerde frey. Man könnte sich daher einbilden, die gemeinden haben ehmals ein recht zu diesem Gemeinweidgange, wie sie es auf andern grundstüken gehabt. Heut zu tage hat man die vorsicht in den weinbergen, die ringsum mit rebgelände

(*) Dieses ist das einzige vieh, so in den weinbergen geduldet werden kan.

gelände umgeben sind, die schaafweide durch polizeyordnungen zu verbieten: aus furcht des schadens, den die schaafe und ihre hirten an den rebstöken, rebpfählen, und an dem erdrich selbst verursachen könnten. Ein verbott, welches vorauszusezen scheint, daß dieses weidrecht sonst erlaubt seyn würde; daß aber die gemeind wegen dem mißbrauche weiser gehandelt habe, sich desselben zu enthalten. Es ist auch unzweifelhaft, und der gerechtigkeit gemäs, daß, wo ein weinberg auf einem erdrich angepflanzet würde, welches das einschlagungsrecht nicht geniesset, daselbst der weidgang ferners gestattet werden müßte, bis der eigenthümer den preis der einschlagung bezahlt haben würde.

Die **Wiesen**, die man **Feldwiesen** oder **offne Wiesen**, (Près champêtres) nennet, sind der triftgerechtigkeit unterworfen, von dem feste der heil. Magdalena an, welches auf den 22. heumonats eintrift, da der raub eingesammelt seyn soll: und würde derselbe aus vergeß oder saumseligkeit des eigenthümers dennzumal nicht eingesammelt seyn; so wäre die gemeinde, in deren bezirke das stük liegt, nichts desto weniger befügt von diesem tage an das vieh ohne widerspruch hinein zu lassen. Diese regel war vormals so unumstößlich, daß selbst der Bischof und Herr von Losanen, auf Wiesen von dieser art ohne erlaubnis der gemeinde, oder ihres rathes, seine erndte ein paar tage nur aufzuschieben, nicht befügt war. Auf andern wiesen kan der eigenthümer das früh- und spatheu einsammeln, so daß nur die herbstweide der gemeinde übrig bleibt.

Ehmals mußten die meisten Wiesen, nach dem ersten raube zu allgemeinem Weidgang geöfnet werden. Jeder hausvater hatte blos ein einziges Angeschlagenes, an seinem hause gelegenes stük, welches mit fruchtbäumen bepflanzt, und meistens nur von mittelmäßiger grösse war. Diese kleinen baumgärten, die man Récord, nennte, waren also den landwirthen um so viel schäzbarer; und dieser gebrauch ward eine geraume zeit beobachtet, daß niemand als die vasallen, grosse, eingeschlagene, und von der Gemeinweide befreyte stüke besaß. In diesem zustande befand sich noch der beste theil des landes, als U. G. Hrn. Hrn. im jahre 1591. verordneten, daß ihre unterthanen in der landschaft Waat alle ihre eigenen besizungen in einschläge verwandeln sollten; und dieses ward nachher in der 279. sazung des Coutumier der landschaft Waat im jahr 1616. bestätiget, wie die neue oberkeitliche ordnung vom 13. jenner 1717. solches belehret, indem U. G. H. H. in betrachtung des wohlseyns ihrer unterthanen, sich beklagen, das ihre erste verordnung nicht befolget werde. Man leistete aber derselben von der zeit an ein bessers genügen. Ein jeder erkannte seinen verlust; so daß heut zu tage wenig Feldwiesen mehr gefunden werden. Die meisten sind eingeschlagen worden; dafür wird der gemeinde, nach vorschrift der verordnung, der 6te pfennig, von denenjenigen aber, die nur zu grase genuzt werden, der zwanzigste pfennig bezahlt.

Die sogenannten Pougessies oder Pudzessies, die andrer orten Deven genennt werden, sind eine

eine andre art ofuer Feldwiesen, die besondern eigenthümern zugehören, und nur dem allgemeinen Weidgange im herbst, zum nuzen der anliegenden felder unterworfen sind. Diese Wiesen sind zu äusserst an den feldern und zelgen gelegen, und wenn diese Fins de pie angesäet werden sollen; so dienen diese Wiesen dem zugviehe zur weide, welches die landleute daselbst während der herbstsaat, wie nicht weniger zur zeit, da der mist ausgefahren wird, daselbst ausspannen; welches den verschiedenen dorfschaften sehr dienlich ist, deren felder von ihren wohnungen weit entfernt sind, so daß sie viele zeit darauf verwenden müßten, ihr vieh zum füttern nach hause zu führen: Da im gegentheile diese gute und fette Weide, die an ihren feldern liegt, eine wirkliche ersparung ist.

An einigen orten des landes befindt sich eine andre art von Gemeinweiden, die in der landessprache Tzaumaz oder Dréfaux genennt werden, welche dem viehe zur ruhe gewiedmet sind. An andern orten findt man Weiden Mérénaz genennt, welche dem viehe zur mittagsruhe dienen. Alle diese gebräuche machen gewisse stüke landes zum nuzen und kommlichkeit der gemeinden und ihres viehes gemein.

Alle gemeinweidige Getreidfelder (Champs en guérets) die zu äusserst an den zelgen, auf den feldern liegen, die mehrern eigenthümern zugehören; sind ebenfalls nach der erndte dem allgemeinen Weidgange unterworfen, bis sie wiedrum aufs frische angesäet werden. Die schwierigkeit und weitläuftigkeit der unterabtheilungen in eine grosse

anzahl

anzahl eingeschlagener antheile; die menge holzes die zu todten zäunen erfordert würde, sie alle einzuschliessen; oder der schaden, den die menge lebhäge vermittelst ihres schattens verursacht, und anbey viel landes eingenommen haben würde; die unmöglichkeit einer leichten zufarth zu allen stüken, sonderlich denen in der mitte gelegenen, ohne einen grossen theil, sonderlich bey dem ansäen und in der erndte, unnüz zu machen: Alles dieses mußte nothwendig für diese stüke besondre regeln veranlassen. Daher redet auch die oberkeitl. ordnung davon, als von solchen, die nicht eingefristet werden können. Auser daß sie in dem VI. Art. von dieser regel ausnihmt, diejenigen felder, die wegen der eigenschaft ihres grundes, oder wegen nahem wasser mit nuzen in Wiesen verwandelt werden können, ob sie schon nicht an grossen strassen grenzen: diese mögen die eigenthümer einschliessen, jedoch daß es ohne nachtheil der anstossenden felder geschehe. Das war auch der weisheit und der billichkeit angemessen.

Die Waldungen, wenigstens diejenigen, die den gemeinden gehören, sind gewöhnlich der triftgerechtigkeit unterworfen. Das übel bey dieser gewohnheit besteht darinnen, daß das vieh, welches oft zu früh dahin gelassen wird, wo es kein gras findet, die schosse der bäume angreift und wegfrißt. Man kömmt diesem übel, so gut man kan, mit polizeyverordnungen zuvor, welche in den wäldern von zeit zu zeit einen hau erlauben, sonderlich in denen, die mit tannen besezt sind, diejenigen

nigen aber die mit buchen und jungen eichen besamet sind, darinnen begünstigen, daß die eigenthümer das recht haben, dieselben während ihrem anwuchse einzuschliessen, bis die bäume dergestalt aufgewachsen sind, daß sie keinen schaden von dem viehe zu befürchten haben: da unterdessen andre wälder, zum behelfe derer, die das Weidrecht haben, offen bleiben.

Die Allmenten (les Paquis communs) sind eigentlich diejenigen, von denen es hier die rede ist. Diese sind unangebautes erdrich, von mehrerer oder minderer weite, auf denen alle gemeindsgenossen eines ortes, kraft ihres burgerrechtes, oder die einwohner des orts die nicht burger sind, vermittelst einem jährlichen hinterseßgeld, ihr vieh zur weide treiben können.

Die Allmenten sind von verschiedener lehnbarkeit; die einen gehören den Herrschaftsherren des orts zu, welche dieselben als afterlehen von dem Landesherrn besizen, und den gemeinden des orts, für einen jährlichen lehnzins zu nuzen überlassen. Andre, und meines erachtens der beste theil derselben, gehören den gemeinden eigenthümlich zu, die gemeiniglich keinen andern nuzen daraus ziehn, als denjenigen der den bürgern und angehörigen des orts zukömmt, nebst dem geringen erlage, den die einwohner bezahlen. Die einen leihen den ersten raub des grases weg, und nuzen das übrige zur gemeinen Weide. Die Allmenten von der ersten klasse werden gemeinlich alle vernachläßiget. Zu zeiten läßt man noch wohl die maulwürfe fangen, wo der schaden, den sie bringen, betrachtlich

ist; insgemein aber läßt man diese ruhen: die dornheken wachsen auf: das wasser, wenn einiges vorhanden ist, bleibt sizen; und keine grundstüke werden elender besorget.

Da die vorgelegte frage alle grundstüke in sich begreift, die dem gemeinen Weidgange unterworfen sind; so kan ich nicht umhin, zuförderst von der **einschlagung** zu reden, welches die **Wiesen** und **Felder** vornemlich ansieht, eh ich in eine abhandlung über den **Weidgang**, als den vernachläßigteren theil der **Weidrechte**, eintrette.

Anfänglich hielte man es für genugsam zu der einrichtung der Wiesen zu nuzbarem lande, daß die eigenthümer dieselben einschlagen dörften, um den ersten raub zu geniessen. Sie waren aber von dem grade ihres möglichsten abtrages noch weit entfernt, dieweil sie auf diese weise genuzt wurden. Immer noch übel eingefristet, und der beschädigung blosgesezt; übel bewässert, wenn schon wassers genug in der nähe war, weil die wasserrinnen von dem viehe, welches bis in den winter darauf weidet, zertretten wurden; und weil derjenige der nur ein bedingter besizer war, alle ausgaben auswich, davon der nuze zu allgemeinem raube diente, oder die durch den mißbrauch leicht wiedrum unnüz gemacht werden konnten. Die Wiesen von dieser art wurden also nur unvollkommen genuzt. Dieses erwies sich auch bey den käufen und anlagen, da sie kaum auf den halben theil ihres izigen werthes, da nunmehr die einschlagung die eigenthümer in den stand gesezt hat, dieselben nach ihrem belieben zu besorgen, angerechnet worden. Diese

wahrheit

wahrheit erkanuten alle ſtädte, vaſallen und gemeinden, welche unſere G. Landesherren laut der ordnungen vom 13. jenner 1717. hierüber zu rath zogen. Die wenigſten eigenthümer, ſonderlich diejenigen, die kluge wirthſchafter waren, verabſäumten, ſich die freyheit zu nuze zu machen, um den werth ihrer beſizungen ſo beträchtlich zu vermehren, und zwar für eine ſo geringe abgabe, wie der ſechste pfennig iſt, der ſolchenfalls zu handen der gemeinde entrichtet wird. Dennoch iſt dieſe freyheit die Wieſen einzuſchlagen durch gewiſſe bedinge, je nach der natur der wieſen, eingeſchränkt; unter andern ſind die ſogenannten Mas de Prairies ausgenommen, welche, zu erſparung des holzes und des erdrichs ſelbſt, nur in dem äuſſerſten umfange des parks, ohne innere abtheilungs- und zwiſchenhäge, eingeſchlagen werden dörfen. Dieſer punkt allein wäre hinreichend, die wichtigkeit der abſchaffung aller Gemeinweiden überhaupt zu beweiſen, da die ohnedem bereits angebauten grundſtüke durch das einſchlagen ſo ſehr in ihrem werthe anſteigen können. Wie ungemein würde dieſer gewinn anwachſen, wenn man allerorten ungebautes land in vortrefliche Wieſen verwandeln könnte.

Die Felder würden ebenfalls eine mehrere oder mindere verhohung ihres werths durch die einſchlagung erhalten. Welchen unterſcheid der verbeſſerung und des abtrags gewahret man nicht in der that zwiſchen feldern, deren anbau durch geſezte ordnungen ſchwer gemacht wird, und die in drey fluhren oder zelgen eingetheilt ſind, die immer in der kehr das erſte jahr zu getreid, das 2te zu ha-

ber oder sommergetreid, angesäet werden, das 3te aber brache liegen müssen, wie alles übrige land, so sich in dieser zelge befindt, und alsobald nach der erndte gemeinweidig ist; ohne daß es erlaubt sey, solches zu einem andern gebrauche zu bestimmen? welchen unterscheid, sage ich, zwischen einem felde, welches allen diesen einschränkungen unterworfen ist, und einem andern, das jederzeit eingeschlossen ist, und dessen anbau der besizer nach seinem belieben einschränken oder ausdehnen kan? Wenn der besizer den grund bald zu getreide, bald mit nuzbaren künstlichen grasarten ansäet; so macht er sich auch seine ruhezeit zu nuz, und zwar oft einzig und allein durch die abwechslung seines abtrags: nebst dem daß von einem solchen in der nähe des wassers liegenden stüke in weniger zeit die juchart auf den werth von 1000. L. ansteigen kan, da sie hingegen nur 2. bis 300. L. gekostet hat.

Was für vortheile in absicht auf das heu, das vieh und den dung, wenn ein ganzes gemeinweidiges getreidfeld auf einmal in eine sich weit erstrekende Wiese von klee verwandelt werden könnte; wie solches leicht geschehn würde, wenn die gemeinweidigen, in zelgen eingetheilten felder, eingeschlossen, und dem vollkommenen eigenthum der besizer überlassen würden? Die weise ordnung von 1717. nihmt dieses für bekannt an, indem sie in dem VI. artikel die einschlagung der felder erlaubt; in sofern es ohne nachtheil der anliegenden felder geschehe. Dieses hat aber in den sogenannten Fins de pie, oder denen zu äusserst an den zelgen liegenden äkern nicht anschlagen können.

nen. Ich werde aber nichts deſtoweniger die freyheit nehmen, dieſes auf dem gleichen fuſſe vorzuſchlagen, wie in anſehung der ſogenannten Mas de Prairies, deren äuſſere einfriſtung die gedachte ordnung erlaubt. Man könnte meines erachtens dieſes unter einer noch geringern abgabe, als der 6te pfennig iſt, oder gar ohne abgabe erlauben: indem es zum nuzen aller dorfgenoſſen gereichte, und den produkt derſelben und die nuzung des erdrichs beträchtlich vermehren würde.

Ich komme zu den Allmenten zurük, die hier den vornehmſten gegenſtand ausmachen: Es ſey in abſicht auf ihre gröſſe und das ganze ihres umfangs, oder in betrachtung daß ſie diejenigen des grundſtükes ſind, deren werth am meiſten vermehrt werden kan; ſintemal ſie in ihrem gegenwärtigen zuſtande, vor allem andern erdrich, von ſehr ſchlechter ertragenheit ſind, da doch ein guter theil derſelben auf den werth der beſten Wieſen gebracht werden könnte. Man glaube nicht, daß ich die ſache übertreibe. Denn macht die bearbeitung den preis des erdrichs aus; ſo iſt das erdrich ohne die arbeit der menſchen nichts.

Alle bemühungen die aus der menſchenliebe, und der liebe des vaterlandes entſtehn, ſollen den menſchen überhaupt, und den patrioten insbeſonders auf dasjenige lenken, welches das nüzlichſte ſeyn kan. Der zwek dieſes verſuches alſo zu erfüllen, ſeze ich mir vier ſtüke vor.

I. Die Mängel und ſchwierigkeiten vor augen zu legen, die ſich bey den Gemeinweiden zeigen.

II. Die groſſen allgemeinen und beſondern Vortheile zu betrachten, die aus ihrer abſchaffung, das iſt, ihrer verwandlung in eingefriſtete grundſtüke entſtehn würden.

III. Die Einwürfe getreulich anzuzeigen, die man wider dieſe verändrung zu machen pflegt; mit einigen neuen Einwürfen vermehrt; nebſt der beantwortung dieſer Einwürfe und ſchwierigkeiten.

IV. Die Mittel aufzuſuchen und anzuzeigen, welche die rathſamſten ſcheinen, dieſe veränderung zu gröſtem vortheile der gemeinden ins werk zu richten.

I. Theil.

Von den Mänglen und Schwierigkeiten, die ſich bey den Gemeinweiden eräugnen.

Ein erdrich, welches niemal angebauet wird, iſt für den beſizer und für die, ſo antheil daran haben, ein todtes land. In dem verlaßnen zuſtande, in welchem ſich daſſelbe befindet, iſt es eine ſchädliche dienſtbarkeit für alle: Ein reiche erzgrube, welche uneröfnet bleibt.

Dieſes land iſt tod für die Gemeinde, die nichts davon bezieht; für den Lehenherrn, weil es auſſer aller handänderung bleibt; für den Zehndherrn, welchem es reichlich eintrüge, wenn es in händen der partikularen und eingeſchloſſen wäre; faſt tod

ſelbſt

ſelbſt für diejenigen, die daſſelbe nuzen, ſowohl wegen dem geringen vortheile, den ſie davon beziehn, als wegen einer menge ſchwierigkeiten, und beträchtlichen unſchiklichkeiten, welche den nuzen, den ſie davon beziehen, weit überſteigt.

Allen zugehören, oder niemanden zugehören ſind in dieſem falle faſt gleichgültige begriffe worden. Dieſe iſt die allerunfruchtbarſte und mangelhafteſte art der beſizung; weil ſie keinen eigennuz und keinen wetteifer erwekt.

Wollte man die Gemeinweiden nicht wegen ihrer geringen nuzbarkeit abſchaffen; ſo ſollte man es dennoch wegen dem wirklichen übel thun, welches ſie ſowohl geradenwegs, als in ihren folgen in mehrerm oder minderm grade nach ſich ziehn.

1) Dieſes dem allgemeinen Weidgang überlaſſene erdrich iſt oft entfernt, und oft für die ſo recht dazu haben, gänzlich abgelegen.

2) Daher entſteht groſſer zeitverluſt, der ſonderlich in der landwirthſchaft ein beträchtliches übel ausmacht. Man verliert zeit, das vieh auf die weid zu führen, deſſelben zu warten, es aufzuſuchen und zurükzuführen.

3) Des tages iſt es zwar unter der hut eines hirten; man ſendt es aber auch des nachts dahin, da iſt dann niemand mehr als ein kleiner hirtenjunge, der ſich entweders wegmacht, oder einſchläft. Das vieh nihmt den reißaus, oder läuft irre, ſo daß, um es zu ſuchen, eine ſtunde oder zwo darauf gehn. Ein pferd weni-

weniger bey einem kleinen akerzuge hindert die ganze arbeit, oder hindert wenigstens dieselbe bey der kühlen morgenzeit zu verrichten. Hat man es endlich gefunden; so wird hinläßig oder eilfertig gearbeitet. Die hize und die fliegen nöthigen es wieder zum stalle zurük, fast ohne daß man etwas verrichtet habe.

4) Man sendet die ochsen und pferde zur weide, um von ihrer arbeit auszuruhn; anstatt dessen legt man ihnen eine neue auf. Sie würden sich auf einer guten streue, oder während der hize, auf einem nahe bey dem hause gelegenen und mit einigem grase bewachsenen erdrich, ungleich besser als auf einem harten und kothichten boden, welchen sie in der ferne suchen müssen, erfrischen können.

5) Man sendet das zugvieh auf die Allmenten, daß es sich daselbst nähre, und es kömmt fast immer ausgehüngert nach hause, nachdem es eine grosse weite landes durchlaufen hat, ohne etwas bessers als ein weniges schlammichtes oder verbranntes gras zu finden; so daß man dasselbe bey seiner ankunft entweders an die futterkrippe stellen muß, um es wieder zu kräften zu bringen, wodurch der arbeit eine stunde zeit abgezwakt wird, oder aber dasselbe ungefüttert, und sogar unausgeruht arbeiten lassen muß, nachdeme es auf der weide weder futter noch ruhe gefunden hat.

6) Die melchkühe, die man zur Weide sendet, leiden ebenmäßig, und bringen dem eigenthümer, dem sie nur wenig milch abgeben können, einen grossen

grossen verlust, weil sie von weitem, ohne die erforderliche menge frischen grases zu ihrem eigenen unterhalte, und zur nahrung eines ganzen hausgesindes gefunden zu haben, erschöpft und müde zurükkommen.

7) Der kommliche gewinn der geringen nahrung, welche diese Weiden dem viehe armer leute, deren krippen schlecht bestellt sind, zu geben scheinen, ist ein fallstrik für dieselben; wegen der versuchung, durch die sie sich beständig überwinden lassen, mehr vieh im sommer zu halten als sie überwintern können. Es ist sich fast zu verwundern, daß es eines gesezes bedürfte, diesem verderblichen übel abzuhelfen. Die Sazung der landschaft Waat hat hiefür vorsehung gethan, und auf die wiederhandlung eine strafe gesezt: Und der XI. artikel der ordnung von 1717, befiehlt dem vorgesezten der gemeinden, dieselben ungeschont und nach der strenge einzuziehn. Allein das landvolk ist in diesem stüke unverbesserlich, und daher entstehn grosse übel, die so lange dauren werden, bis die Gemeinweiden abgeschaft sind. Einige davon sind die folgenden:

a) Kühe die immer wenige milch liefern, schlechte kälber werfen, und also junges vieh schaffen, die der heerde niemals ehre machen.

b) Mageres und schwaches zugvieh, welches niemals im stande ist die harte arbeit auszudauern.

c) Verderblichen verlust und abgang an dem viehe selbst, sowohl wegen unzureichender nahrung, als wegen den krankheiten, in denen sie

um ihrer schwachen kräften willen auch desto leichter unterliegen.

d) Die durch den beständigen ankauf schlechten viehes, welches auf diese weise zu grunde gehet, gemachten neuen schulden.

8) Ein grosser nachtheil der Gemeinweiden, der im sommer oft epidemische krankheiten verursachet, ist auch der mangel an gutem wasser, weil sie meistens von bächen und brunnen weit entfernt sind; oder die ungesunde tränke des schlammichten oder stillstehenden wassers, welche für das arme erhizte vieh eben so schädlich ist, als der durst selbsten.

9) die unsauberkeit dieser Weiden, die oft mit spinnenweben beladen sind; das gras, das mit erde vermischt ist; die vermischung der verschiedener arten viehs, oft sogar der schweinen, die das erdrich weit mehr verwüsten, und das gras durch aufwühlen und durch ihren unrath verderben, als man es wohl zu vermuthen scheint. Alles dieses macht die Gemeinweiden ungesund.

10) In welcher verlegenheit und gefahr befindet sich nicht oft eine gemeinde, wenn das vieh mit einer seuche befallen wird; da man nicht weiß, wie man sich der Gemeinweiden entübrigen, noch wie man das vieh auf dieselben wagen darf.

11) Betrachten wir endlich, was eigentlich dieses von dem gemeinen landvolke so hoch geschäzte erhohlungsmittel sey. Ungeacht der schlechten sorge, die man auf das erdrich verwendet; so bringt

es

es dennoch immer etwas nuzliches hervor, in sofern es nicht in seiner ersten entwiklung der pflanzen verhindert wird. Was für früchte würde man von einem baume zu gewarten haben, an dem man die knospen in ihrem anwachse unaufhörlich abschlüge? Eben so verhält es sich auch mit dem grase, wenn das vieh seine ersten spizen abfrißt. Nichts destoweniger weil es kaum noch einen querfinger hoch aus der erde hervorbricht, sendet ein jeder sein vieh, solches abzufressen; und also wird den ganzen sommer hindurch fortgefahren. Nur wenige orte ausgenommen, wo man etwas besser hierinn zu werke geht, ist dieser mißbrauch allgemein. Man urtheile, wie viele nahrung das vieh nachher daselbst finden könne, und welche unermeßliche weite erfordert würde, auf diesem fusse die benöthigte futterung zu schaffen.

Ein beweis von der wahrheit dieser sache, und daß diese Allmenten sehr unnüze grundstüke sind, ist dieser: Daß alle in etwas bemittelte landwirthe sich das recht, ihr vieh dahin zu senden, nicht zu nuzen machen, und die Allmenten verachten; so daß sie nur denen zu einem erholungsmittel dienen, die wenig andere vor sich haben.

12) Ist die vermehrung des dungs nebst dem guten anbau der grund aller verbesserung; so muß man nothwendig den durch die Gemeinweiden verursachten verlust des dungs für ein grosses übel ansehn. Betrachtet man nun den abgang des dungs, den das öftere hin- und hergehn des viehes, und sein aufenthalt auf der Weide verursachet, gegen den gewinn dessen, der sein vieh in dem stalle, oder auf seinem eigenen erdrich hält; so

kan man nicht anderst, als diesen nachtheil, dem nur die abschaffung der Gemeinweiden abhelfen kan, höchstens bedauren.

13) Vergessen wir unter der klasse der übeln nicht die oft weitläuftigen zwistigkeiten und prozesse, zu denen die Gemeinweiden nicht selten anlaß geben, und die man nicht anderst, als durch abschaffung der Gemeinweiden, als der quelle derselben, tilgen wird.

14) Wer sollte sich endlich vorstellen, daß dieser alte mißbrauch einen nicht geringen einfluß auf die entvölkerung hat? Allein soviel ist gewiß, daß jemehr land an einem orte ungebauet liegt, desto geringer die anzahl der einwohner ist, die sich daselbst nähren können, und der fremden, die sich daselbst niederlassen.

Ich weiß nicht, ob, wenn man alles betrachtet, Frankreich seine einwohner besser nähret, als die Schweiz. Man macht uns hierüber einen sehr übel gegründeten vorwurf, mit dem ein mann von stande, wie der Abt von Lambert, uns zu beladen sich mühe gemacht haben sollte: Die Schweizer, sagt er (*), wollen den mangel an Lebensmitteln bey andern nationen nicht ertragen, sie sagen: wenn sie fasten wollen, so haben sie nicht nöthig aus ihrem lande zu gehn. Begnügen wir uns auf dieses kindermärchen zu antworten: daß die Schweizer nichts weiters nöthig haben, um ihnen selbst, und einer menge

(*) Allgemeine Geschichte aller Völker.

menge fremder ankömmlinge eine überflüßige nahrung zu verschaffen, und oft ihren nachbaren handbietung zu thun, als ihre Gemeinweiden anzubauen.

Es ist eben so bemerkungswürdig, als lehrreich, daß durch die entvölkerung in England zuerst die Gemeinweiden eingeführt worden, so, wie hinwiedrum die Gemeinweiden die entvölkerung nach sich ziehn, indem sie dem fleisse und dem gewinne der einwohner schranken sezen. In der that, die belehnung des weitläuftigen, von den Sachsen im jahr 830. und nachher von den Dänen entvölkerten erdrichs veranlaßte in England die Triftgerechtigkeiten, und zugleich die vermindrung der einwohner, und die schlechte besorgung der heerden. Damals wurden den Herrschaftsherren die unermeßlichen parke zu theile, die einige derselben noch heut zu tage besizen. Ich bin von der lehnbarkeit und der bestimmung dieser Allmenten ganz gewiß berichtet. Sie waren ungebautes erdrich, welches die alten eigenthumsherren zum gebrauche ihrer lehnsleute, die ihnen ihr erdrich arbeiteten, oder solches ohne beständiges besizungsrecht empfangen hatten, offen gelassen. Diese lehnpflichtigen konnten eine anzahl viehs dahin zu weide treiben, je nach dem verhältnisse des erdrichs womit sie belohnt waren, oder der dienste dazu sie sich verpflichtet hatten. Die gestalt der sachen hat sich aber seither sehr verändert. Das volk hat sich durch die handlung bereichert. Die lehnsgerechtigkeit hat nicht mehr die ehmalige strenge, kraft und verbindlichkeit. Die natur der besizungen ist nicht

mehr die gleiche: das erdrich hat aber seine alte gerechtigkeit behalten. Es befinden sich in England, Schottland und Irrland viele hundert tausend morgen landes, welche noch immer offen stehn, und denen bauern gewisser herumliegender gegenden, oder denen einwohnern gewisser auf diesen Allmenten gebauter wohnungen zum gebrauche dienen. Einige haben ein uneingeschränktes recht, andern hingegen ist die anzahl und die art des viehes vorgeschrieben. Die einschliessung dieser weitläuftigen Triften kan nicht anderst als durch einen Parlamentsakte geschehn.

Dieses auf richtige beweise gestüzte beyspiel wird verhoffentlich genug seyn zu zeigen, daß das alterthum der gebräuche eben nicht allezeit hochachtung verdient: daß derjenige von dem wir hier reden, durch die unordnung und kriegslärmen veranlaßt worden: und daß derselbe, allem anscheine nach, niemals entstanden wäre, wenn nicht entsezliche entvölkerungen vorhergegangen wären. Auch haben die fleißigen Engländer, so frey sie auch sind, ihr altes vorurtheil willig denen grundsäzen, die ich hier festseze, unterworfen. Des hohen alterthums dieser Gemeinweiden, und der unverdenklichen besizung ungeacht, die nicht wie in unserm lande den dorfschaften zugehörte, sondern auf die eine menge angesehener partikularen, oder verehrungswürdiger gesellschaften, nach dem verhältnisse ihrer güter, das recht hatten; stund die englische nation, auf den ersten vorschlag, keinen augenblik an, die vortheile der abschaffung derselben einzusehn.

Seit

Seit dem jahre 1689. ſagt der Ritter Nickolls(*) iſt kein jahr, daß das Parlament nicht 15. bis 20. akten ausgefällt habe, das einſchlagen der Gemeinweiden zu vergünſtigen. Der abtrag des erdrichs hat ſich verdopelt; und man vermuthet von 40. millionen morgen landes (Acres), welche England enthält, ſey ein dritter theil Gemeinweiden geweſen.

Durch dieſes weiſe betragen hat der anbau des landes ungemein zugenommen, und mit demſelben auch zugleich die anzahl der pferde, des hornviehes, und der ſchaafe, zu einem groſſen gewinne ſowohl der arbeit als des dunges. Die bevölkerung hat ſich durch neue wohnungen vermehrt; der aufwand iſt nach dem verhältniſſe der menſchen und ihrer neuen reichthümer angewachſen; die einkünfte, die daher dem Staate zuflossen, haben ſeine macht vermehrt, und denſelben in den ſtand geſezt, auf die ausfuhr des getreides preiſe zu ſezen. Die in dem ganzen Königreiche ausgedehnte handlung erzeugte den überfluß, und der preis der lebensmittel, der ſich izt für alle klaſſen der einwohner in einem behörigen gleichgewichte erhielt, brachte die handwerker in flor.

Laßt uns aber, des anſehens dieſes beyſpieles ungeacht, die ſache in abſicht auf unſern zuſtand näher unterſuchen, und die groſſen vortheile, die ſich aus dem vorgelegten plane ergeben, noch näher beleuchten. Dieſes wollen wir in dem zweyten theile vor uns nehmen.

II. Theil.

(*) Remarques ſur les avantages & les desavantages de la France & de la Grande Brettagne, par rapport au Commerce & aux autres ſources de la Puiſſance de l'Etat&c.

II. Theil.

Von den grossen, sowohl allgemeinen als besondern vortheilen, die aus der abschaffung der Gemeinweiden und Allmenten, das ist, aus ihrer einschlagung in besondre und eingefristete grundstüke entstehn würden.

Man liest wenige abhandlungen über den Akerbau, sonderlich unter den neuern, die nicht von den vielfältigen vortheilen meldung thun, welche aus der einschlagung der Gemeinweiden entstehn würden, oder bereits entstanden sind. Da es aber scheinet, man stehe darüber noch in einigem zweifel, und da die meynungen über diesen wichtigen saz hier in der Schweiz in der that noch getheilt sind; so will ich trachten, denen lesern, bey denen hierüber noch einiges vorurtheil haftet, die augen aufzuschliessen: Ich werde erstlich einige allgemeine anmerkungen als grundsäze voraussezen, und nachher 1) von dem nuzen des Staates; 2) den vortheilen des Lehenherrn, der Herrschafts- und Zehndherren; 3) dem wahren besten der Gemeinden, und 4) von dem wohlseyn und glüke der Gemeindsgenossen, meine nähern beweise entlehnen.

Erster Grundsaz. Vor allem aus glaube ich nicht zu irren, wenn ich behaupte, ein guter anbau des landes habe einen nicht geringen einfluß, auf die gesundheit der luft, und auf die milde der erd-

erdgegend. Es ist unstreitig, daß, wo die unnüzen gesträuche und das heidekraut ausgereutet sind; wo allem wasser ein freyer abfluß verschaft wird, und nirgends keines sizen bleibt; wo kein andrer schatten als von wohl unterhaltenen waldungen gestattet wird ꝛc. auch das klima milder und geschikter wird, nicht nur pflanzen, sondern auch erndten hervorzubringen, die vorhin daselbst unbekannt waren. Ein beyspiel dessen haben wir an Italien, nachdem die Römer gute polizeyanstalten daselbst eingeführt hatten. Ein gleiches sehn wir noch heut zu tage an Norwegen, seit dem unglaubliche striche landes ausgereutet und fruchtbar gemacht worden. Wir könnten die beyspiele davon vervielfältigen, und erweisen, daß die natur eines landes nach dem verhältnisse seines zunehmenden anbaues milder wird.

Zweyter Grundsaz. Wir nehmen an dem eigenthume einen ganz andern antheil, als an der gemeinen besizung. Es ist eine herrschaft, die wir ungern mit andern theilen, und die wir mit vergnügen ausüben. Was wir für uns selbst, oder für die unsrigen verwalten, ist immer wohl besorgt. Wir sehen es gleichsam für unser eigen werk, für den schauplaz unsers fleisses, für das feld unsrer freyheit an, das wir nach unsrer willkuhr auszieren oder anordnen können. Dieses ist es, was den wetteifer aufmuntert, die talente hervorloket, den geschmak verbessert. Was man mit andern ins gemein besizt, bringt nicht die gleichen wirkungen hervor; sonderlich, wo man dasselbe verabsäumet sieht. Man schläft über dieser art der

besizung ein. Dieses erweiset sich aus dem verfalle, in welchem man dieselben fast beständig liegen läßt. Gebe man auf den übeln zustand acht, dem die meisten nuzniessungen, die meisten pachtungen unterworfen sind. Dieses ist vorzüglich der fall der Gemeinweiden, wenn man auch schon ihre bestimmung nicht änderte; so könnten nichts destoweniger verschiedene kleine arbeiten darauf verwendet werden, die ihren abtrag überflüßiger, gesünder und besser machen könnten. Allein insgemein leidet ihr schwacher zustand keinen zusaz: und es geschieht eben deswegen, daß man dieselben verabsäumt, weil keiner sagen kan: das ist mein. Man muß also denselben einen eigenthümer verzeigen; einen eigenthümer der sie besorge.

Dritter Grundsaz. Der reichthum an eigenem produkte eines landes, wird billig von den einwohnern für den allerschäzbarsten gehalten, und seine vermehrung soll ihnen am nächsten angelegen seyn, weil es der einzige ist, der einer gegend oder einer nation ansehn erwerben, dieselbe unabhänglich, und andere nüzlich machen kan.

Die bergwerke sind meines erachtens nicht der gewisseste reichthum eines landes, sondern der produkt von allen möglichen pflanzungen in einem lande. Dieser allein hat unendliche vortheile, und ist mit weniger gefahr verknüpft.

Vierter Grundsaz. Es ist auch dieses ein vorzüglicher grundsaz in dem Feldbau, daß die vertheilung eines gemeinen erdrichs sehr vieles zur verbesserung desselben beyträgt; weil dennzumal die

die theile deſſelben ungleich mehr wartung und aufſicht, als zuvor, da ſie miteinander verbunden waren, genieſſen; und das trift ſonderlich auf unſern gegenwärtigen fall, indem jeder einzele theil nachher mehr wartung genießt, als vorher das ganze zuſamen genoſſen hatte. Daher iſt auch aus der erfahrung richtig, daß alle theile eines vertheilten grundſtüks ungleich mehr abwerfen, als das ganze in ſeiner verbindung abgeworfen habe. Und wenn die ertragenheit auch des beſten erdrichs durch die vertheilung vermehrt wird; ſo muß ein erdrich, das nur aus mangel behöriger wartung unfruchtbar iſt, durch die guten wirkungen einer vertheilung noch ungleich mehr gewinnen.

Fünfter Grundſaz. Wir könnten auch noch dieſe wichtige wahrheit unter die allgemeinen grundſäze ſezen: daß ein vollſtändiger anbau, der ſich auf alles erſtrekt, und nichs verabſäumet, auch alle künſte begünſtiget, welche die handlung unterſtüzen. Der grund deſſen iſt, daß, indem die produkte des erdrichs vervielfältiget werden, die mehr oder weniger, doch immer von der erſten nothwendigkeit ſind, dieſer anbau nicht nur die gefahr der theurungen, die aus der zufälligkeit geringer erndten herrühren, vermindert; ſondern eben daher auch die vertheurung und ſteigerung der arbeitslöhne hindert. Eine frucht hievon, iſt insbeſonders der mäßige und beſtändige preis des getreides, welcher gewiß das einzige mittel iſt, das gleichgewicht zwiſchen der verſchiedenen arbeit und ihrem billigen preiſe zu unterhalten.

Ich komme nun zu den wirklichen vortheilen,

die nothwendig aus der einschlagung der Gemeinweiden in besondre stüke, in absicht auf den Staat, und die Herrschaftsherren sowohl, als in absicht auf die gemeinden und gemeindsgenossen selbst entstehn müssen.

I. In ansehen des Staates. Durch den neuen werth des zur fruchtbarkeit gebrachten erdrichs, welches, wie ein neuer schriftsteller sagt: eine eroberung auf unkösten der unfruchtbarkeit ist. Wir sezen hinzu: eine eroberung, die tausendmal gemächlicher und sichrer ist, als diejenige, die ein landesherr auf seinen nachbaren machen kan. Man verdopelt wirklich sein erdrich, indem man den werth desselben, der nach dem verhältnisse des abtrages steigt oder fällt, verdopelt. Nun weiß man, daß der preiß des erdrichs durch die einschlagung um einen sechsten, oder gar um einen vierten theil steigt. Wird ein gutes und bereits angebautes grundstük durch die einschlagung um einen vierten theil in seinem werthe vermehrt; wie unendlich mehr muß durch den anbau eines guten, aber ungebauten landes, gewonnen werden? Man vergleiche nur, um sich davon zu überzeugen, die würdigung einer juchart gemeinweidigen landes mit dem preis einer juchart dabey liegenden angebauten erdrichs.

Wenn man sagt, von zween Staaten, welche die gleiche anzahl einwohner nähren, sey derjenige, der das wenigere land besizt, wirklich der mächtigere; so sezt man zum voraus, daß das land von minderm umfange, und besser angebaut sey. Es ist also einem Staate von höchster wichtigkeit,

tigkeit, daß sein erdrich, durch einen guten anbau, zur höchsten vollkommenheit gebracht werde, und daß sich in demselben wenig ungebautes land, und folglich wenige Gemeinweiden befinden.

Da die zahl der einwohner den werth des landes bestimmet; so ist die bevölkerung eines der richtigsten mitteln einen Staat mächtig zu machen.

Alle Staaten, denen die Bevölkerung angelegen ist, sollen ihr ungebautes land ausreuten; so ist die abschaffung der Gemeinweiden nothwendig mit der bevölkerung verbunden. Wo die Gemeinweiden am seltensten sind, da sieht man die meisten wohnungen; weil sich nothwendig da, wo das meiste gebaute land angetroffen wird, auch am meisten akerleute befinden müssen. Der vermehrte anbau erhält die alten einwohner, und ziehet neue an sich. Er wekt die trägheit der einen auf, indem er denenselben immer einen neuen und wichtigen gegenstand vor augen legt. Er reizt die wetteiferung der andern, und zeigt ihrer anschlägigkeit eine neue aussicht. Er ist geschikt dem müßiggange zu steuren, und der betteley abzuhelfen. Die menschen ziehen von allen orten dahin, wo sie am gemächlichsten leben können; wo die arbeit zum besten belohnet wird; wo der anbau die produkte, die lebensmittel und arbeit vermehrt. Das erdrich steigt auf einen höhern preis nach dem verhältnisse des fleißigern anbaues. Die am besten angebauten stüke sind immer im höchsten preise, weil sie am meisten abtragen, und man zum sichersten einen theil seines vermögens auf dieselben auslegen kan.

Wenn, wie man sagt, aller orten, wo zwo personen leben können, eine heyrath gestiftet wird; welches feld würde man der bevölkerung durch den allgemeinen anbau aller Gemeinweiden aufschliessen, welches so vielen haushaltungen ein neues mittel zu leben, und glüklich zu leben, darbieten würde. Obgleich der anbau des gemeinweidigen landes unzweifelhaft viele heyrathen veranlassen und erleichtern würde; so wollte ich dennoch nicht mit dem Hr. Rousseau (*) vorgeben, daß alle unterthanen, die dem Staate geboren werden, so viele getödete feinde werth sind. Dieses würde allzu paradox scheinen. Sondern ich sage: er verdopelt seine macht und die zahl seiner freunde, indem er seine unterthanen glüklich machet, und einer ungleich grössern anzahl menschen den unterhalt verschaffet.

Der allgemeine wohlstand beruhet einiger massen auf dem überflusse des nothwendigen; weil dasselbe die urquelle eines ruhigen und glüklichen lebens ist. Und wer würde sich nicht glüklich schäzen, von einer regierung abzuhangen, wo man dieser lebensart geniesset?

Der Hr. von Vauban glaubte, die bevölkerung Frankreichs, die man 19. millionen rechnete, könnte auf 25. millionen gebracht werden, wenn alles erdrich besser angebaut würde. Und der verfasser von dem Financier françois hält dafür, der beste mögliche anbau würde 30. millionen nähren können. Es ist folglich kein blosses hirngespinste, daß die stuffe der bevölkerung von der bestimmung

(*) Projet de Paix perpetuelle.

mung des erdrichs durch einen guten anbau abhange. Die bevölkerung würde gefährlich seyn, wenn sich nicht zugleich mit ihr der wohlstand und die nahrungsmittel vermehrten; wenn sie nicht zu verbesrung des Feldbaues durch eine gröſsre anschlägigkeit, und hinwiedrum zu aufmunterung des fleisses durch die vermehrten früchte des feldbaues abzielete. Wird die anschlägigkeit durch anlegung verschiedener manufakturen vermehrt, so wird auch der zu ihrem bestande nöthige überfluß herbeygelokt. Und wird der überfluß durch einen wohleingerichteten Landbau vermehrt, so werden zugleich alle künste aufgewekt. Ist es nöthig zu sagen, daß alles was auf die bevölkrung einen einfluß hat, dem lande arbeiter, soldaten, handwerker, bürger, und auch eine gröſsre anzahl solcher mitglieder verschaffe, die blosserdingen die zehrung und den vertrieb der früchte des feldbaues und des fleisses befördern.

Der vornehmste zwek des anbaues von ungebautem lande ist die vermehrung des getreides, und diese ist das beste vorrathshaus; dabey weder die ungeheuren unkosten der gebäude, noch der bedaurliche verlust des getreides durch den abgang zu befürchten sind. Ein andrer beträchtlicher vortheil für die Fürsten, die ihre unterthanen vor dem mangel zu schüzen suchen, ist dieser, daß die vermehrung des getreides das monopolium unterdrükt, welches niemal plaz haben kan, wo der überfluß herrscht.

Nicht nur ist der durch die einschlagung der Gemeinweiden vermehrte vorrath des getreides der gewisseste, sondern auch der nächste, und bequemste. Montesquieu hält es für ein grosses übel,

daß der getreidvorrath der Römer in Sicilien, in Afrika und in Egypten gelegen, und also entfernt und vielen zufällen unterworfen war. Obgleich diese länder unter ihrer herrschaft stunden, so war doch Rom mehr als einmal seinem untergang nahe, weil diese entfernung es in die äusserste verlegenheit sezte. Kan es Helvetien gleichgültig seyn, gemeiniglich oder doch in den mangelbaren jahren sich seine bedürfuisse aus andern fremden Staaten anschaffen zu müssen? sich genöthigt zu sehn, aus Schwaben, aus der Grafschaft Burgund, oder aus dem Elsaß nahrung zu holen, und sich also dadurch in einer art von abhänglichkeit zu befinden? selbst mit ängstlichkeit sich zu berathen, ob man sich getreid aus England oder aus der Barbarey anschaffen könnte, wie man sich dazu in einem theile des löbl. kantons Bern im jahre 1749. genöthigt sah.

Hier kan man den für einen Staat so wichtigen beweggrund, das geld im lande zu behalten, nicht aus der acht lassen. Was für unzählige summen gehn nicht durch den ankauf fremden getreides in theuren zeiten, da dasselbe im höchsten preise ist, aus dem lande?

Wir wollen diesen punkt von den grossen vortheilen, die sich aus dem vorgesezten plane für einen Staat ergeben, mit der betrachtung enden, daß die verbesserung des landes durch einen weiter ausgedehnten anbau, nothwendig die vermehrung der viehheerden, durch die vermehrung der erforderlichen nahrung derselben, mit sich bringt; eben so, wie die vermehrung der heerden von aller art auf die verbesserung des erdrichs wegen der daher entste-

henden

henden vermehrung des benöthigten dungs seinen einfluß hat. Es ist unlaugbar, daß der anbau der Gemeinweiden die nahrungsmittel des viehes von aller art, wovon ein theil von fremden orten herkömmt, an gras, hülsenfrüchten, und gartengewächsen ungemein vermehren würde. Und da die künstlichen Wiesen, die seit einigen jahren daher angelegt worden, die äker und folglich die getreidpflanzung beträchtlich vermindert haben; so würden die durch diesen anbau bereicherten dorfschaften dasjenige, was dem getreidbau auf diese weise entzogen worden, reichlich wieder ersezen können.

II. Ich komme zu dem zweyten theile; betreffend den vortheil, der den Lehn- Zehnd- und Herrschaftsherren, durch einschlagung der Gemeingüter, zuwachsen würde. Ich gedenke hier sehr kurz zu seyn.

Wenn der reichthum und der wohlstand der unterthanen die macht der Staaten ausmacht, wie unsre gnädige Landesherren solches so väterlich in der ordnung von 1717. erinnern; so muß eben dieser wohlstand der zinsleute und der herrschaftsangehörigen auf das wohlseyn der Herrschaftsherren zurükwirken. Befinden sie sich in bessern glüksumständen, so werden sie sich auch mehr bemühen sich in denselben zu erhalten, und den Herrschaftsherrn weniger zur strenge nöthigen. Das erdrich wird besser in ehren gehalten werden, weil ungleich mehr vieh gehalten und genährt werden kan. Die herrschaftlichen abgaben werden von ihnen besser bezahlt, weil sie weniger schuldig sind, und weniger beschwerden auf dem rüken haben.

Dieſes vorausgeſezt; wenn die verwandlung der Gemeinweiden in einſchläge das glük und den wohlſtand der herrſchaftsangehörigen vermehrt, die ſchon ohne dies durch den frieden, durch eine milde regierung, und durch die gütigkeit ihrer Oberherren beglükt ſind; ſo werden ihre grundſtüke am werthe zunehmen, der preis der lehngüter wird ſich oft verdopeln; alles wird rege werden, und ſeinen abtrag auf das höchſte zu treiben ſuchen; der zehnden wird ebenfalls mit der verbeſſerung anwachſen, ſo daß keines der nuzbaren rechte der herrſchaft ſeyn wird, das nicht ein mehrers abtragen werde. Eben daher werden auch dieſe gerichtsherrlichkeiten, die oft von einer ſehr mittelmäßigen ertragenheit ſind, zu einem höhern werthe gelangen. Es iſt alſo richtig, daß der nuzen der verbeſſerung der Gemeinweiden die Gerichtsherren nahe berühret; ſo bald erwieſen iſt, daß die vorhabende verändrung nothwendig den zuſtand der gemeinden und der gemeindsangehörigen verbeſſert.

III. Daß der wohlverſtandene vortheil auch der gemeinden dieſes erheuſche, iſt eben ſo leicht zu begreifen, als zu beweiſen. Wäre es darum zu thun, auf dieſes gemeine erdrich für eins und allemal, gänzlich und ſchlechterdings verzicht zu thun; ſo könnte man im ſtrengſten verſtande behaupten, daß es ohne verluſt geſchehe: weil die gemeinden, wenn gleich das eigenthum ihnen zugehört, nicht die geringſten einkünfte davon beziehn, und ſich dennoch bis hiehin zum geſeze gemacht haben, dieſelben nicht zu veräuſſern. Allein der vorſchlag, den wir ihnen machen, iſt denſelben

ungleich

ungleich nüzlicher; weil es darum zu thun ist, ein fruchtloses eigenthum, und grundstüke die ganz verwildet sind, in angebaute besizungen zu verwandeln, welche nebst bestimten einkünften, für die gemeinden beträchtliche persönliche vortheile ihren burgern zubringen würde. Da die Gemeinweiden denen gemeinden eigenthümlich zugehören; so ist es auch der gerechtigkeit gemäß, daß ihre armen, und ihre angehörigen dieselben geniessen. Nun wären für die gemeinden verschiedene wege zu nuzung der Gemeinweiden einzuschlagen, die alle ungleich vortheilhafter seyn würden, als dieselben in ihrem izigen zustande zu behalten.

Das 1ste wäre, diese Gemeinweiden stüksweise öffentlich zu versteigern, falls sie von einer natur wären, und sich an orten befänden, wo sich käufer finden könnten. Dieses mittel würde ich aber das lezte von allen wählen, weil so vernachläßigte, oder vielmehr sich in einem solchen verfalle befindende stüke wenig gelten würden.

Das 2te wäre, diese stüke den bürgern der gemeinden zu erblehen oder abergements unter einem mäßigen jährlichen getreidzinse hinzuleihen; wobey in acht genommen werden müßte, daß durch eine gewisse verordnung (lex agraria) alle einwohner des ortes daran antheil hätten.

Das 3te; den theil, dessen anbau am leichtesten und am wenigsten kostbar wäre, vorzubehalten, um einträgliche grundstüke daraus zu machen, die von 9. zu 9. jahren hingeliehen würden; das übrige alles aber zu verkaufen, oder zu erblehen zu geben.

Ich will die für und wider diese oder andere

vorschläge streitende gründe hier nicht behandelt. Ich begnüge mich zu sagen, daß es ein leichtes seyn würde, vermittelst der einrichtung dieser austheilung des Weidlandes, die gemeinden alsobald in vortheilhafte umstände zu versezen; erstlich durch bezahlung ihrer schulden, wo solche vorhanden sind, und nachher durch errichtung eines ewigen grundzinses, der, obgleich er auf jedem antheile nur gering wäre, dennoch im ganzen einen beträchtlichen gegenstand ausmachen, und sich in künftigen zeiten im werthe vermehren würde.

Die gemeinden würden noch diesen fernern vortheil dabey finden: daß sie den werth ihrer burgerrechte verbessern, ihren armen mittel zum unterhalte, denen stärkesten unter denselben gelegenheit zur arbeit, den vermögenden ein neues einkommen, und endlich der ganzen gemeinde einen schaz verschaffen würden, daraus denen, die durch blosses unglük einen verlust erlitten hätten, wieder aufzuhelfen.

Ich wünschte, daß die gemeinden den ersten und besten vortheil von diesen erblehn oder veräusserungen des Weidlandes genössen; weil das gemeine wesen die quelle ist, die zuerst angefüllet werden muß, damit die angehörigen derselben den trost haben, nach ihrem bedürfnisse zu allen zeiten daraus schöpfen zu können. Ich wünschte aber auch, daß die gemeinden, um das glük ihrer angehörigen zu beschleunigen, je nach ihren umständen sich die guten beyspiele zu nuz machten. Die beyspiele solcher gemeinden, die einen theil ihrer Allmenten in trefliche Wiesen verwandelt haben, so daß sie einen

schönen

ſchönen raub davon beziehn, nach welchem noch zur Gemeinweide ein ſpatheu wächst, welches allein mehr als vorhin der ganze raub des landes abwirft (*). Die beyſpiele anderer gemeinden, die ſich durch den gänzlichen verkauf ihrer Weiden bereichert haben, zu der zeit, da die angränzende gemeinden, bey ihren faſt unermeßlichen Allmenten, arm, und mit ſchulden beladen bleiben. In der vogtey Oron iſt, wie man ſagt, alles eingeſchlagen, und das volk befindt ſich daſelbſt im wohlſtande. Kan man an der gründlichkeit dieſer anmerkungen zweifeln, da dieſelben durch die erfahrung unterſtüzt und gerechtfertigt ſind?

IV. Der wohlſtand und das glük der gemeindsangehörigen ſcheint aus eben dieſen quellen zu flieſſen. Soll die einſchlagung der Gemeingüter zu eigenthumlichen grundſtüken den wohlſtand des Staates, der Herrſchaftsherren und der gemeinden befördern: wie kan es anderſt als zugleich auf die verbeßrung der glüksumſtände der gemeindsgenoſſen mitwirken? Muß nicht der überfluß an getreid, hanf, flachs, früchten, vieh und dung ſich in allen beſondern haushaltungen finden? Wie hoch könnte nicht der abtrag dieſer neuen, der unfruchtbarkeit entriſſenen grundſtüke anſteigen? Würde auch gleich ein dorf bey dieſer verändrung nur jährlich ein paar hundert ſäke getreides gewinnen. Ich ſage mehr: würden die gemeindsgenoſſen ſich nur

(*) Dieſes hat die ſtadt Loſanen mit ihren Gemeinweiden zu Vidy mit beſtem erfolge gethan, die in vortrefliche Wieſen verwandelt worden ſind.

nur von den vielen übeln und schwierigkeiten losmachen, deren ich zuvor meldung gethan habe; von dem verluste der zeit, des viehes und des dungs; von der furcht der theurung u. s. w. sind diese betrachtungen nicht hinlänglich bey ihnen ein verlangen nach diesem glüklichen zeitpunkte zu erweken? Eine leichte rechnung aber zeigt, daß jede haushaltung ihr jährliches einkommen dadurch vermehrt, und dieses in dem verhältnisse anwachsen muß, nach welchem sie den ihnen zugefallenen theil zu verbessern trachten.

Es ist ferners richtig, wie schon hievor gemeldet worden, daß die einschlagung der gemeinweidigen feldern allein in ihrem ganze umfange (fins de pie) nach dem mandate von 1717. den werth derselben verdopeln könnte, indem der gemeinde blos der sechste theil des werthes, oder auch weniger, je nach den umständen, vergolten würde. In ansehung der in ihren werth gebrachten Allmenten aber würde der nuzen ungleich grösser seyn.

Aus allem angebrachten können wir mit voller zuversicht schliessen, daß der allgemeine und der besondere vortheil des Staates und der unterthanen, der Herrschaftsherren und ihrer angehörigen, der gemeinden und der gemeindsgenossen einstimmig für diese veränderung flehn.

Zu gänzlicher überzeugung derer, bey denen noch ein zweifel übrig bleibt, frage ich: wenn es heut zu tage um die bestimmung eines sehr geraumigen stük landes zu thun wäre, würde man solches wohl zu Gemeinweiden machen? Aus eben diesem

sem grunde würde man übel thun, diejenigen, die wirklich solche sind, in diesem zustande verbleiben zu lassen.

III. Theil.

Einwürfe gegen diesen Vorschlag.

Wir haben wenigere hindernisse als vorurtheile zu überwinden. Man wird sich dessen durch die Einwürfe und die Beantwortung derselben leicht überzeugen.

I. Einwurf. Die Gemeinweiden sind ein nahrungsmittel für die armen, die kein erdrich besizen, und die ihren unterhalt von einer ziege oder einem paar schaafen beziehn. Wird ein bauer gleich durch ein prozeß alles vermögens entblößt; so kan ihm dennoch die nuzung dieser Gemeinweiden nicht entzogen werden, und er kan es selbst nicht verpfänden. Wird ihm diese zuflucht weggenommen, so ist er aller erholungsmittel beraubt.

Antwort. Der dürftige wäre sehr zu beklagen, den in gesunden tagen die arbeit, und in kranken die gutthätigkeit nicht genugsam unterstüzten. Was würde ihn ohne vieh die Gemeinweide nüzen? Eben dieses ist noch ein übel, welches den Gemeinweiden anklebet, daß sie denen, die nichts besizen, weniger nüzlich sind, als denen die sie ent-

entbähren können, oder die sie sonst gering schäzen. Anstatt dieses auf einer blossen einbildung beruhenden rechtens; anstatt dieses leeren, ungewissen und oft nichtigen antheils einer gemeinen genossenschaft, die sonderlich für denjenigen unnüz ist, der kein vieh besizt, und dasselbe nicht überwintern kan, würde dieser leere schatten in die wirkliche besizung eines stükes erdrichs verwandelt werden, deren anbau jeden in den stand sezen würde, sich eine kuh anzuschaffen, die ihn nähren, und zugleich sein grundstük fruchtbar machen könnte.

Wir haben arme Franzosen gesehn, die von allem entblößt waren, die durch den anbau eines geringe geachteten stükes schlechten erdrichs sich in stand sezten, dasselbe anzukauffen, sich vieh anzuschaffen, ihre besizung auszudähnen, sich aus der frucht ihrer arbeit häuser zu bauen, und sich in wohlstand zu sezen. Warum sollten denn die, denen ein stük ungleich bessern erdrichs umsonst gegeben würde, sich nicht aus ihrem armseligen zustande herausschwingen können? Man bemerke bey allem diesem, daß gewisse rechte der dorfschaften nichts anders als ruheküssen der trägheit sind, die, weit und fern, den armen nüzlich zu seyn, dieselben vielmehr verderben, ihre anzahl vermehren, und ihre armuth verewigen.

II. Einwurf. Die abschaffung der Gemeinweiden wird allen burgern einer gemeinde unkommlich fallen, weil ihre beschaffenheit und die ökonomischen einrichtungen der gemeindsgenossen nach dieser stiftung eingezielet sind. Die Gemeinweiden

sind

sind ein recht, welches durch das geburtsrechte oder den ankauf des burgerrechts erworben wird.

Antwort. Die Engländer haben diesen grundsaz, der der ganzen welt zur regel dienen sollte: daß der nachtheil oder die ungemächlichkeit einzeler personen niemals dem allgemeinen besten im wege stehen darf. Allein der sinn dieser grundregel würde vielleicht für uns zu stark und zu beschwerlich seyn, und zu dem bedörfen wir derselben im gegenwärtigen falle nicht, weil die vorgeschlagene abändrung, wie wir es erwiesen haben, den partikularen zu keinem nachtheil gereicht. Sie würde demselben vielmehr nur für eine zeit beschwerlich seyn, aber für beständig zum vortheile gereichen. Die schwierigkeiten würden nur eine geringe anzahl personen treffen, die sich durch anlegung künstlicher Wiesen leicht davor verwahren könnten. Und gesezt sie würden sich in der erste, das ist, in dem ersten und zweyten jahre genöthiget sehn, ein paar stüke viehes abzuschaffen, oder etwas futters anzukauffen; so würde in der folge der schaden leicht ersezt, indem sie ihre heerde vermehren, ihre äker besser bedüngen, mehr getreid und stroh machen würden ꝛc. Mit einem worte, würde diese abändrung anfangs gleich einigen beschwerlich fallen; so würde sie hingegen den meisten zu einem wirklichen und dauerhaften nuzen gereichen; und der erfolg davon würde das land, die vogtey, die gemeind, und sogar die partikularen bereichern, die sich izt dawider sezen dörfen.

Dritter Einwurf. Man sagt; der vorschlag,

die Gemeinweiden zu fruchtbarem lande zu machen, seze zwo sachen zum voraus, die vielleicht auf der blossen einbildung beruhn. Die eine, daß ausser den Gemeinweiden alles land genugsam angebaut sey: und die andre, daß man für diesen neuen anbau genug arbeitende hände übrig habe. Allein, sagt man weiters, es ist weit gefehlt, daß unser land sich in dem besten zustande seines möglichen anbaues befinde, und daß wir arbeitende hände übrig haben. Ein theil unsers erdrichs könnte ungleich besser gebaut werden, und wir klagen über die entvölkerung. Wir haben also nicht einmal genug arbeiter, unsre alten grundstüke behörig zu bauen. Laßt uns dieselben verbessern, eh wir an das unfruchtbar und öde liegende erdrich gedenken. Laßt uns erst den fortgang der entvölkerung zu hemmen, und neue einwohner anzuziehen trachten, ehe wir neue quellen der arbeit zur beschäftigung derselben aufdeken. Wir haben anbey mehr akerland, als wir behörig nuzen können, und sollten anstatt dieselben zu vermehren, vielmehr sie zu vermindern bedacht seyn.

Antwort. Dieser einwurf wäre aller aufmerksamkeit würdig, wenn der vorschlag von abschaffung der Gemeinweiden nur dahin zwekte, neue äker anzulegen, ohne zugleich neuen dung zu verschaffen: neue grundstüke zum nachtheile der bereits fruchtbaren anzubauen, und die landwirthe mit neuer arbeit zu beschweren, anstatt neue einwohner anzuloken. Damit ich aber desto umständlicher einen einwurf beantworten könne, den man in verschiedenem gesichtspunkte betrachten kan; so

will

will ich denſelben in ſeinen verſchiedenen theilen betrachten, damit ich auf einen jeden die erforderliche aufmerkſamkeit verwenden könne.

1) Das wirklich angebaute erdrich iſt weder in anſehung ſeines anbaues noch ſeines abtrages zu dem behörigen grade ſeiner fruchtbarkeit gebracht: Es wäre alſo rathſamer, daſſelbe vor allem aus zu verbeſſern, und in vollkommenen ſtand zu ſezen.

Antw. Wir geſtehn dieſes. Indem wir aber vorſchlagen, ein erdrich fruchtbar zu machen, welches vorher unfruchtbar geweſen iſt, laſſen wir die verbeſſrung desjenigen nicht aus der acht, welches eines beſſern anbaus fähig iſt. Wir werden auch dahin gelangen, wenn wir das ausreuten des einen landes zu einem mittel machen, das andre in einen blühendern zuſtand zu bringen. Wir werden dahin gelangen, indem wir die umſtände derjenigen verbeſſern, die ſolches ungebaute land fruchtbar zu machen ſuchen; da wir ihnen wegweiſung geben, ihr futter, ihr vieh und ihren dung, ihre hülſenfrüchte, ihre erdfrüchte, und ihre nahrung von allerley art zu vermehren.

2) Es gebricht uns an händen zur arbeit, ſogar für unſer altes erbtheil: Wie ſollten ſie denn zum ausreuten eines mehreren landes und zu einer ſolchen neuen arbeit hinreichen?

Antw. Indem wir vortrefliches land ausreuten, (und wir werden deſſen eine menge finden,)

legen wir zugleich den fremden eine lokspeise vor, die früchte des neuen anbaus mit uns zu theilen. Anfangs lassen wir sie nur gegen gute bezahlung an unsrer arbeit theil zu nehmen. Nach diesem befinden wir uns im stande, wo es nöthig ist, neue familien und beynahe kolonien dahin zu sezen. Wenn gelinde verordnungen, und eine günstige aufnahm aller ehrlichen leute vergönnt werden, die einiges vermögen besizen; wenn andrerseits unsre eigene einwohner besser genährt, in ihrer arbeit besser unterstüzt, und durch einen grössern abtrag in bessere umstände versezt werden; so wird alles dieses die einwohner im lande zurükbehalten; mehrere und fruchtbarere heyrathen nach sich ziehen, und man wird die liebe für das vaterland mit der bevölkerung anwachsen sehen. Wo würde man sich lieber sezen, und freywilligere verbindungen stiften? Man würde dadurch den saz rechtfertigen, den bereits ein neuer schriftsteller angeführt hat: daß allerorten, wo zwo personen gemächlich leben können, eine heyrath gestiftet wird (*).

3) Endlich sagt man, haben wir bereits zu viel Akerlandes; warum wollen wir es noch vermehren?

Antw. Denenjenigen welche die quellen des neuen Landbaues kennen, wird dieser einwurf niemals zu sinn steigen, weil sie wissen, daß man niemals mehr land zu akerfeld anlegt, als man durch neue wiesen anbauen und fruchtbar machen kan, und daß das erdrich unendliche reichthümer

in

(*) La Nobleſſe commercante. Londres 1756.

in sich schließt, von denen wir so zu sagen wählen können. Sie wissen wohl, daß das getreidland durch pflanzungen von einer andern art zu einer reichen getreiderndte zubereitet, viel neugebautes land in wässerwiesen verwandelt, und die troknen wiesen mit verschiedenen künstlichen grasarten besezt werden könnten, von denen immer einige fortkommen, wo die andern fehlschlagen. Wenn also ein landwirth sein akerfeld vermehrt, indem er neues land anbaut; so steht es nur an ihm seinen graswuchs in gleichem verhältnisse zu vermehren; ohne das erdrich zu rechnen, welches er zu hülsenfrüchten, weissen und gelben rüben, und allerhand wurzeln, zu erdapfeln, hanf, flachs und andern in der haushaltung oder zum unterhalt und mastung des viehes nöthigen pflanzen bestimmt. Da das ausgereutete erdrich nicht mehr in fluren und zelgen eingeschränkt ist; so kan man von demselben nur so viel zum akerlande bestimmen, als man nöthig schäzet, und dabey die wahl auf diejenigen richten, welche die reichsten erndten versprechen.

Vierter Einwurf. Unter denen Gemeinweiden befinden sich, wie man vorgiebt, solche, die von natur so gut sind, daß die abschaffung derselben zu bereuen wäre.

Antw. Es ist nicht zu läugnen, daß die Allmenten, die lange und beständig von dem viehe besucht werden können, viel abtragen. In so weit, daß die Engländer eine ausgebrauchte gartenerde, oder einen unfruchtbaren baumgarten zu verbessern, erde von einem weidlande dahin zu tragen anra-

then. Woraus richtig zu schliessen ist, daß dieses weidland, wenn es angebaut wäre, reichlich abtragen würde. Wir müssen also gestehn, daß ein land, das izt ohne einige wartung gutes und reiches futter giebt, auch alle arten gebauter pflanzen im überflusse hervorbringen würde. Ich gestehe auch, daß, wo Weiden mit wenigen unkosten in trefliche wiesen verwandelt werden könnten, nichts hinderte, daß die gemeinden dieselben nicht auf ihre eigene rechnung einschlagen; und zwar mit so viel grösserm vortheile, weil sie sich den werth des einschlagens selbst bezahlten. Es könnten solche wiesen, sonderlich, wo sie gewässert werden können, unter der verwaltung eines guten wässermannes jährlich stüksweise versteigert werden, und also der gemeinde einen gewissen zins, und den burgern des orts ein reiches futter abwerfen.

Allein allerorten, wo erdrich auszureuten ist, wo sich land befindt, welches schwer zu besorgen ist; wo das land wechselweise zu getreid und zum graswuchse dienen soll; wo zugvieh, bediente, aufsicht, gebäude, nöthig sind; wo käufe und verkäufe vorkommen: würden so vervielfältigte absichten und arbeiten, die täglich auf einander folgen, einer gemeinde unmöglich zum nuzen gereichen. Reichen städten, die von geschikten, thätigen und aufmerksamen männern regiert werden, könnten dergleichen Gemeingüter besser anstehn, und die wirthschaft derselben besser auf eigene rechnung von ihnen besorgt werden, als von kleinen gemeinden. Allein auch in den händen der geschiktesten Magistratspersonen gedeyen diese güter niemals

niemals so gut, als in den händen der partikularn. Der grund davon ist leicht einzusehn. Die beständigen absichten, die ein aufmerksamer landwirth haben soll, fehlen. Nie wird sich eine solche beharrlichkeit in dem einmal vorgesezten plane, eine solche wirksame geschwindigkeit in der ausführung, noch ein so beständiger, abgemessener und ununterbrochener eyfer zeigen. Auch findt der eigennuz hierbey seine nahrung nicht, wie bey einem partikularen, der für seinen eigenen gewinn arbeitet. Endlich kost es ein publikum jederzeit ungleich mehr, weil es nichts durch sich selbst thut, und sogar die guten räthe bezahlen muß: Räthe die oft augenbliklich schaden, und vorsezlich zum nachtheile gegeben werden.

Dritter Einwurf. Vielleicht wird man fürchten, das einschlagen dieser Allmenten dörfte der schaafzucht und der wollenhandlung nachtheilig seyn, indem es die hülfsmittel dazu abschneiden würde.

Antw. Die Engländer hatten anfangs diese besorgnis, allein die ersten versuche rechtfertigten den grossen vortheil, der allem viehe aus der einfristung zuwächst. Die eigenthümer dieser vertheilten Gemeinweiden würden überzeugt, daß sie nach der einschlagung ungleich mehr vieh nähren könnten, als vorher da sie nur antheilhaber des Weidrechtes gewesen. Dieser gewinn eräugnete sich auch sogar dennzumahl, wenn sie ihr neuerworbenes grundstük ganz anbaueten, ohne etwas zu weide zu lassen, indeme sie allerley künstliche grasarten darauf pflanzten.

Sechster Einwurf. Man sezet diesem sistem oft die IV. Sazung der 279. seite des gesezbuchs der landschaft Waat entgegen, welche den gemeinden anbefiehlt, das aus dem einschlagen der Gemeinweiden entspringende kapital auf den ankauf gemeinnüziger grundstüke, oder zu anderm, besserm und gemeinem nuzen zu verwandeln, damit es nicht verloren gehe.

Antw. Es ist also den gemeinden frey gestellt von diesem gelde den gebrauch zu machen, der ihnen am nüzlichsten scheinet; in sofern sie nur verhüten, daß es nicht verschwendet werde. Allein die grundstüke selbst, die nach der sazung angekauft werden sollen, müssen angebautes und nicht unfruchtbares erdrich seyn, als welches nur das unförmliche chaos der Gemeinweiden vergrössern würde, davon man einmal den schlechten werth erkennt hat. Es ist folglich ein grosser fehler, den einige gemeinden begehn, daß sie grundstüke ankaufen, die sie nachher dem weidgange überlassen, indem sie aus üblem verstande die sazung nach dem dürren buchstaben auslegen.

Siebender Einwurf. Ich weiß fast nicht, ob ich einen einwurf anführen soll, der so unnatürlich ist, da man nemlich den überfluß zu einem gegenstande der furcht macht. Der grosse überfluß des getreides, sagt man, wird dasselbe verachtet, geringschäzig, und den landmann muthlos machen.

Antw. Der patriotische landwirth beklagt sich oft über die einfuhr des fremden getreides, welches

welches ihm nicht anders als zum nachtheile gereichen kan, indem es den preis der frucht die er zu verkauffen hat, ungeacht dieſelbe in geringer menge vorhanden iſt, fallen macht; ſo daß er ſich auf dieſer geringen menge nicht anders, als durch einen vortheilhaften preis derſelben erholen kan. Er wird ſich aber niemals beklagen, daß um ihn her der überfluß herrſchet, den er jederzeit für einen glüklichen ausfluß des göttlichen ſeegens und der weisheit der regierung anſehen wird. Er wird noch weniger klagen, wenn er ſieht, daß dieſer überfluß die nüzlichen künſte blühen macht, neue einwohner anlokt, die zehrung vermehret, und ihm mehrere mittel zu beſchäftigung ſeines fleiſſes an die hand giebt. Ein einziges fehljahr würde zureichen, das unendliche glük des überfluſſes, fühlbarer zu machen, welcher das elend abhält, und dem ſchwächern mangelbaren theile des volkes zu einem ſo groſſen troſte gereichet.

Nur der überfluß verſchiedener jahre kan dem elende einer anhaltenden unfruchtbarkeit troz bieten, und den grauſamſten veränderungen zuvorkommen.

IV. Theil.

Welche sind die dienlichsten mittel diese verwandlung der Gemeinweiden in eingeschlagene stüke auf die beste und den gemeinden vortheilhafteste weise ins werk zu richten?

Dieser ist ohne widerspruch der schwerste theil dieses versuchs, und folglich derjenige, der die gröste nachsicht verdienet. Die gemüther zu überzeugen ist ungleich schwerer als das land selbst zu vertheilen. Alles andere ist leichter auszurenten als die vorurtheile. Und da das richterliche ansehn des landesherrn dieses grosse werk nicht anderst vollführen kan, als durch viele gelindigkeit, zu verschonung der freyheiten der unterthanen; so sollte meines erachtens eher ein andrer weg eingeschlagen werden, als die befehle, die doch niemals überzeugen. U. G. H. H. des standes Bern folgten selbst diesen grundsäzen in der verordnung von 1717. Ich führe dieselbe jederzeit mit vergnügen an, weil sie ein muster der weisheit und der gesunden staatskunst ist. Da wir veranlasset worden (sagen U. G. H. H.) untersuchen zu lassen, ob die einschlagung zu Wiesen dem lande vortheilhaft oder nachtheilig sey; so haben wir uns, gewisser der sache zu erkundigen, für nöthig erachtet, unsre unterthanen hierüber zu rathe zu ziehn, und die

meinungen unſrer ſtädte, vaſallen und gemeinden zu vernehmen, damit eine verordnung von ſolcher wichtigkeit nicht anderſt als mit einer vollkommenen kentniß der ſache feſtgeſtellt werde.

Die von verſchiedenen gegenden des landes hierauf eingelangten berichte lieſſen U. G. H. H. von der hohen Vennerkammer unterſuchen. Auf Deren gutachten hin, ward von dem groſſen Rathe geſchloſſen, die einſchlagung der Wieſen ſey dem lande überhaupt, und einem jeden partikularn ins beſonders nuzlich; wie es auch die meiſten ſtädte, vaſallen und gemeinden ſelbſt ſo gefunden und erkannt haben, ꝛc.

Da die einſchlagung der Gemeinweiden und Allmenten ungefehr einen gleichen grund hat; ſo dünkt mich, man könnte auf eben dieſe weiſe zu werke gehn. Es fragt ſich, ob es dem lande überhaupt, und ſeinen einwohnern, oder beſſer zu reden, den gemeinden und ihren angehörigen nüzlich ſey, die Allmenten einzuſchlagen. Da aber entweder die Herrſchaftsherren oder die gemeinden eigenthümer davon ſind, unter dem vorbehalte oder der dienſtbarkeit, daß die angehörigen und burger der gemeinden ihr vieh frey dahin zur weide treiben können; ſo würden nothwendig diejenigen die es berühret, und die einen nuzen davon genieſſen, ſich über den ihnen daraus entſtehenden vortheil oder nachtheil mit einander berathen müſſen. Zu dieſer berathſchlagung nun könnten die ſtädte und gemeinden eingeladen werden. Nachdem dieſelben die ſache in ihren gründen und gegengründen überlegt

legt hätten, würden die gemeinden, welche die einschlagung nuzlich fänden, von neuem über die weise der ausführung rathschlagen.

Es wäre wohl etwas seltenes, wenn der schluß in einer solchen sache von allen seiten einstimmig ausfiele. Es scheint sogar, die herrschenden begriffe der gemeinden würden dermalen noch dahin gehen, die Gemeinweiden beyzubehalten; wenigstens würden die stimmen sich sehr zertheilen, und nicht anderst als durch vergliche, oder durch richterlichen entscheid vereinbaret werden können. Das erstere, wenn es genugsam seyn könnte, wäre vorzüglicher. Beyde diese begriffe aber scheinen in der weise wie die Engländer verfahren, vereinigt zu seyn.

Die Gemeinweiden in England sind ihrer natur nach von den unsrigen nicht unterschieden: aber das eigenthum derselben gehört nicht den gemeinden, sondern gesellschaften, städten, stiftungen, hospitälern oder kollegien zu ꝛc. Die bauern der umliegenden gegend haben das recht ihr vieh dahin zur weide zu treiben; und diese freyheit haftet auf dem erdrich, und nicht auf den personen, und ist an verschiedenen orten mehr oder weniger eingeschränkt. Die eigenthümer können dieselben veräussern, jedoch ohne nachtheil des rechtens der antheilhaber. Wenn diese, in mehrerer oder minderer anzahl, der nuzbarkeit, diese stüke zu theilen und einzuschliessen, überzeuget sind; so trachten sie mit dem eigenthümer, und nachher unter ihnen selbst, sich zu vergleichen. Wo dieses angeht, da wird die theilung auf die verabredete weise ausgeführt;

geführt; wo nicht, so melden sich die antheilhaber, die eine theilung suchen, mit einer bittschrift bey dem parlament. Die untere Kammer, nach angehörten gründen und gegengründen stattet der obern Kammer den bericht ab, da sodenn die bill gemeiniglich allbereit ausgefertiget und beygelegt wird. Das Parlament ist günstig oder nicht, je nach der natur des vorkommenden falls. Wird die parlamentsakte also erhalten; so vermag die widersezung des mindern theils, wenn er auch gleich durch verkommnisse zu hindern suchte, wider das geseze nichts mehr. Die vertheilung geschieht entweders auf die in der parlamentsakte vorgeschriebene weise, oder durch kommissairs, die in der akte genennt werden, welche jedem theilhaber, je nach dem werthe des erdrichs, seinen theil verzeigen. Der eigenthümer bekömmt insgemein den beträchtlichsten theil, der hinfüro zu seinem gänzlichen eigenthume erwächst. Und die theilhaber machen oft vergliche unter sich, da einer dem andern seinen antheil gegen einen gewissen zins überläßt.

Ich glaubte, diese aus ihrer quelle geschöpfte nachrichten können zu unserm endzweke einiger massen einen leitfaden dargeben.

Das wahre und vielleicht einzige mittel, diese abänderung, die den herrschenden begriffen meistens entgegengesezt ist, dem lande beliebt zu machen, ist, ihnen zu beweisen, und welches noch besser wäre, sie zu bereden, daß sie auch denen vortheilhaft sey, die sich derselben zum meisten widersezen. Den berathschlagungen nun der gemeinden

meinden hierüber ein licht aufzusteken, wäre meines erachtens sehr dienlich, zum voraus eine gedrukte abhandlung auszutheilen, welche den nuzen der vorgeschlagenen abänderung auf eine einfältige, vernünftige, und nach den begriffen der landleute eingerichtete weise vorstellte.

Ein besonderes mittel würde hiebey dieses seyn, ihnen anzukünden, daß die gröste nuzbarkeit davon den gemeinden und gemeindsgenossen zu gut käme. Wenn die häupter jeder gemeinden von ihren obern die versichrung empfiengen, daß die so eingefristeten oder ausgereuteten stüke für 10. jahr je nach der natur des erdrichs von allen herrschaftsrechten frey seyn sollten, als welches ihnen von dem Landesherrn oder Herrschaftsherrn gütigst eingestanden werden könnte; so würde dieses ganz gewiß das einschlagen befördern.

Nebst diesen auf gewisse jahre eingeschränkten freyheiten, die allerorten üblich sind, wo man das ausreuten zu begünstigen suchet, wäre dieses noch ein anzüglicher beweggrund für diejenigen, welche neue wohnungen aufrichten wollten, wenn ihnen umsonst, oder doch in geringem preise von den gemeinden oder herrschaftsherren nach den umständen und orten, holz erlaubet würde.

Glüklich ausgeschlagene beyspiele, wären ohne zweifel zu gänzlicher überzeugung von grossem gewichte. Es würde also auch sehr vortheilhaft seyn, wenn nebst den gemeinden die sich hiedurch in den wohlstand gesezt haben, noch andre gemeinden beredt werden könnten, einen versuch zu machen:

hof-

hoffentlich würde auch mehr als eine gemeinde sich zu eingeschranktern versuchen von einem dritten oder vierten theile ihrer Allmenten wohl verstehen: und würden nachher mit mehrerem eyfer ihren neuen wohlstand zu vervollkommnen suchen.

Es würde auch denen, die sich hierüber berathschlagen sollten, und denen Herrschaftsherren ins besonders, zu nöthiger nachricht dienen, wenn man von diesen zu vertheilenden Gemeinweiden jeden orts, einen richtigen grundriß verfertigen liesse, in welchem die strassen, fußwege, wasser und wasserrünse, möser, dienstbarkeiten, anstösse, samt der bezeichnung der lehnbarkeit, herrschaftrechten, freyheiten, beschwerden, eigenschaften, gemeinschaft und gebräuche dieser verschiedenen Gemeingüter richtig bemerkt stühnden.

Vergessen wir den artikel der Fins de Prés, oder der zu äusserst an den feldern gelegenen, und der gemeinweidigkeit zur zeit der akerung unterworfenen stüke landes nicht. Es ist von wichtigkeit, daß die freyheit dieser grundstüke nach diesem system eingerichtet werde; indem, entweders die einschliessung des umfangs mit ausschliessung alles viehs eingestanden, oder mitten durch kreuzwege verzeigt werden, um allerorten einen leichten zugang zu verschaffen; (jedoch unter dem vorbehalt, daß diejenigen, welche hiebey einiges erdrich aufopfern, von dem abtrag der einschläge entschädnet werden) oder aber indem einem jeden eigenthümer seine stüke beysamen in einem einschlage verzeigt werden.

Ich schränke mich über diesen 4ten theil in allge-

gemeine begriffe ein, und insbesonders in die, welche dahin zweken, die vornehmsten schwierigkeiten aus dem wege zu räumen. Würde dieser erste zwek zu seiner erfüllung gelangen; so würde es ein leichtes seyn, vorschläge zur gänzlichen bewerkstelligung der sache zu erfinden. Es wäre vielleicht ein mittel, des hauptgeschäfts zu verfehlen, wenn man allzu frühzeitig die weise der bewerkstelligung voraussezen wollte. Diese verfahrungsweise kan übrigens nicht mit völliger richtigkeit bestimmt, noch alle besondre fälle durch allgemeine regeln festgesezt werden. Jeder fall bringt seine eigenen umstände mit sich, nach welchen die einrichtung und die bedinge verändert und eingeschränkt werden müssen.

Die arbeit welche uns die vorgeschriebene frage vorlegt, wird vielleicht in der ausführung leichter seyn, als es von anfang scheint: und kan man es unter einem glüklichern sterne unterfangen, als unter einer regierung, welche allen ruhm in der gerechtigkeit, und ihr höchstes glük in dem wohlstande der unterthanen suchet.

Hinc Felicitas.